

Städtebauförderung – Ausgabereste 2017 verfallen mit Ablauf des 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie bei der Durchführung Ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme(n) folgendes:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 verfallen alle Ausgabereste des Haushaltsjahres 2017!

Entsprechend der zwischen dem Bund und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung 2018“ können Ihre Haushaltsmittel aus dem Jahr 2017 *dreimal* übertragen werden. Hierbei handelt es sich jedoch keinesfalls um einen Automatismus, denn in Niedersachsen ist grundsätzlich nur eine **zweimalige Übertragungsmöglichkeit** vorgesehen. Die Übertragung von Resten bedarf darüber hinaus gem. § 45 LHO der **Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums**. Das Finanzministerium prüft die Übertragung jedes Jahr erneut und kann eine Resteübertragung ganz oder teilweise versagen. In diesem Jahr wurde der Übertragung der Reste erfreulicherweise in vollem Umfang zugestimmt. Es liegt aber auch in Zukunft in Ihrem eigenen Interesse, die Ihnen bewilligten Fördermittel zeitnah abzurufen und so kein Risiko des vorzeitigen Verfalls an Haushaltsmitteln einzugehen.

Für die Ihnen zur Durchführung Ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme(n) bewilligten Städtebauförderungsmittel bedeutet dies folgendes:

Wenn Sie den für das Haushaltsjahr 2017 im jeweiligen Zuwendungsbescheid bewilligten Zuwendungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe bis zum Jahresende in Anspruch nehmen, „verfällt“ die Bewilligung in Höhe des nicht an Sie ausgezählten Betrages mit Ablauf des 31.12.2020.

Dieser nicht an Sie ausgezahlte Betrag wird dann Anfang 2021 von uns widerrufen. Einen Anspruch auf eine zukünftige Bewilligung in entsprechender Höhe haben Sie nicht.

Stimmt das Finanzministerium der Resteübertragung der für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 bewilligten Mittel nicht zu, dann verfallen auch diese Mittel zum Jahresende.

Daher bitten wir Sie, frühzeitig in diesem Jahr Ihre möglichst umfassenden Mittelabrufe für die Haushaltsmittel zu stellen.

Bitte lassen Sie uns Ihren Mittelabruf bis spätestens Freitag, den 04.12.2020 zukommen.

Diese Frist ist nicht verlängerbar, denn nur so kann sichergestellt werden, dass wir Ihre Anträge noch bearbeiten können.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf die Möglichkeit eines sog. „Kassenscheibentauschs“ aufmerksam machen, den wir für nicht ausgezahlte Mittel anbieten. Hierzu wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter.

Sie können auf einen möglichen Mittelverfall in den nächsten Jahren maßgeblich Einfluss nehmen, indem Sie bei Ihrem Antrag auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln (Anlage 12 zur R-StBauF), die Aufteilung auf die Haushaltsjahre (2020 bis 2024) so realistisch wie möglich wählen.

Bitte bedenken Sie, dass das jährliche Städtebauförderungsprogramm auch die Höhe der bestehenden Ausgaberreste berücksichtigt. Anmeldungen von Gesamtmaßnahmen, bei denen hohe Reste vorliegen, werden ggf. gekürzt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeiterin bzw. Ihren Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank